

Jena, den _____

Erklärung

Gemäß Ziffer I. 4. der Allgemeinverfügung zur Mund-Nasen-Bedeckungspflicht der Stadt Jena (Verlängerung) vom 17. April 2020¹ in Verbindung mit der Dritten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO-) sowie der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2² werden für bestimmten Personengruppen (Risikopersonen) die nachfolgende Regelungen getroffen, die auch für Teilnehmende an Prüfungen in geschlossenen Räumen gelten:

1. Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Thüringen einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.
2. Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind, und innerhalb der letzten 14 Tage persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, ist für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt untersagt, den Ort ihrer (beruflichen) Tätigkeit in Jena zu betreten.
3. Personen, die innerhalb der letzten sieben Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme (Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gelenkschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen (auch wenn sie sich nicht im Ausland aufgehalten haben oder keinen bekannten persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde), ist es während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von sieben Tagen nach der letzten Symptomatik (es sei denn, dass eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist) untersagt, den Ort ihrer (beruflichen) Tätigkeit zu betreten.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die vorgenannten Regelungen zur Kenntnis genommen habe und dass ich nicht unter eine der drei genannten Fallgruppen falle.

Datenschutzhinweis: Die FSU erhebt Ihre Angaben (Matrikelnummer, Unterschrift) zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den beiden o. g. Rechtsvorschriften. Die Angaben werden für die Dauer der Gültigkeit der Rechtsvorschriften gespeichert. Sie haben die Möglichkeit, die in den Art. 15-21, 77 DSGVO genannten Rechte geltend zu machen.

¹ https://gesundheit.jena.de/sites/default/files/2020-04/AllgVo-Verlaengerung_17-04-20-2_0.pdf

² <https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/>

